

Gasthörerordnung (Hochschulbereich)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 07. Februar 1999 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 3 Abs. 1 Nr. 6 und 5 Abs. 1 Nr. 10 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin haben das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 28. September 1999 und der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 25. Januar 2000 die nachstehende Gasthörerordnung der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen:

§ 1 - Personenkreis

Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Veranstaltung auf ihren Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden.

§ 2 - Antrag

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Jedem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters beizufügen.

§ 3 - Zulassung

Die Zulassung bezieht sich ausschließlich auf die im Antrag genannten Lehrveranstaltungen. Sie ist zu versagen, wenn es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die vorrangig oder ausschließlich für zulassungsbeschränkte (Teil-)Studiengänge angeboten werden. Die Zulassung erstreckt sich nur auf ein Semester. Sie wird erst wirksam, wenn die Gasthörergebühren bei der Universität eingegangen sind.

§ 4 - Gasthörergebühren

Die Höhe der Gasthörergebühren richtet sich nach der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden:

- bis zu 2 Semesterwochenstunden	50,00 DM
- bis zu 4 Semesterwochenstunden	80,00 DM
- bis zu 6 Semesterwochenstunden	120,00 DM
- bis 7 Semesterwochenstunden	150,00 DM
- jede weitere Semesterwochenstunde	30,00 DM

§ 5 - Gasthörererkarte

Es wird eine Gasthörererkarte ausgestellt, aus der die Lehrveranstaltungen zu ersehen sind, für welche die Zulassung gilt.

§ 6 - Nachweis

Gasthörerinnen und Gasthörer können Nachweise in den von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen erwerben, die auch über dabei erbrachte Leistungen Auskunft geben. Daraus muss hervorgehen, dass sie im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. Die Anerkennung für ein Studium ist ausgeschlossen.

§ 7 - Prüfungen

Das Recht auf Zwischen- und Abschlussprüfungen ist mit dem Gasthörerstatus nicht verbunden.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Gasthörerordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gasthörerordnung der Humboldt-Universität (Hochschulbereich) vom 15.9.1998 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 25/1998) außer Kraft.